



Verbandsgemeinde
Hetttenleidelheim

AMTSBLATT

der Verbandsgemeinde
HETTENLEIDELHEIM
im Leiningerland



ALTLEININGEN



CARLSBERG



HETTENLEIDELHEIM



TIEFENTHAL



WATTENHEIM

20 Jahrgang

Donnerstag, den 4. Aug. 1994

Deutscher Gemeindebote

Ausgabe 31/94

Wattenheim

Amtliche Nachrichten

Bebauungsplan "In den Grasgärten" Änderungsplan II

Der Bebauungsplan "In den Grasgärten" - Änderung II der Ortsge-
meinde Wattenheim, bestehend aus der Planzeichnung und den
textlichen Festsetzungen, wurde mit Zustimmung der Kreisverwal-
tung vom 06.11.1986, Az.: 610-13/83-05/EI-Ce im vereinfachten
Verfahren nach § 13 Bundesbaugesetz aufgestellt.

Nach Satzungsbeschluß durch den Gemeinderat am 27. Juni 1986
erfolgte die öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt der Ver-
bandsgemeinde vom 24.07.1986 mit der der Bebauungsplan
rechtsverbindlich wurde.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist aus nach-
folgend abgedruckter verkleinerter Plankopie ersichtlich. Die Gren-
zen des Baugebietes sind durch die gestrichelten Linien kenntlich
gemacht.

Sehen Sie hierzu den Bebauungsplan auf Seite 11.

Nach Neuausfertigung tritt der Bebauungsplan mit dieser Bekannt-
machung in Kraft. Jeder kann die genehmigten Bebauungspläne
und die Begründung dazu ab sofort bei der Verbandsgemeindever-
waltung Hetttenleidelheim, Hauptstraße 45, Zimmer 6, während der
Dienststunden einsehen und über den Inhalt Auskunft erhalten.

Hinweise:

Nach § 44 Abs. 3 Satz. 1 und 2 sowie Abs. 4 des Baugesetzbuches
können für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen
Bebauungsplan Entschädigungsansprüche geltend gemacht wer-
den, wenn die in den §§ 39 bis 42 des Baugesetzbuches bezelch-
neten Vermögensnachteile eingetreten sind. Ein Entschädigungs-
anspruch verlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach
Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile einge-
treten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Nach § 215 Abs. 1 des Baugesetzbuches ist eine Verletzung der in
§ 214 Abs. 1 Nr. 1 und 2 des Baugesetzbuches bezelchneten Ver-
fahrens- oder Formvorschriften bei der Aufstellung dieses Bebau-
ungsplanes unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres
seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde-
verwaltung geltend gemacht worden ist.

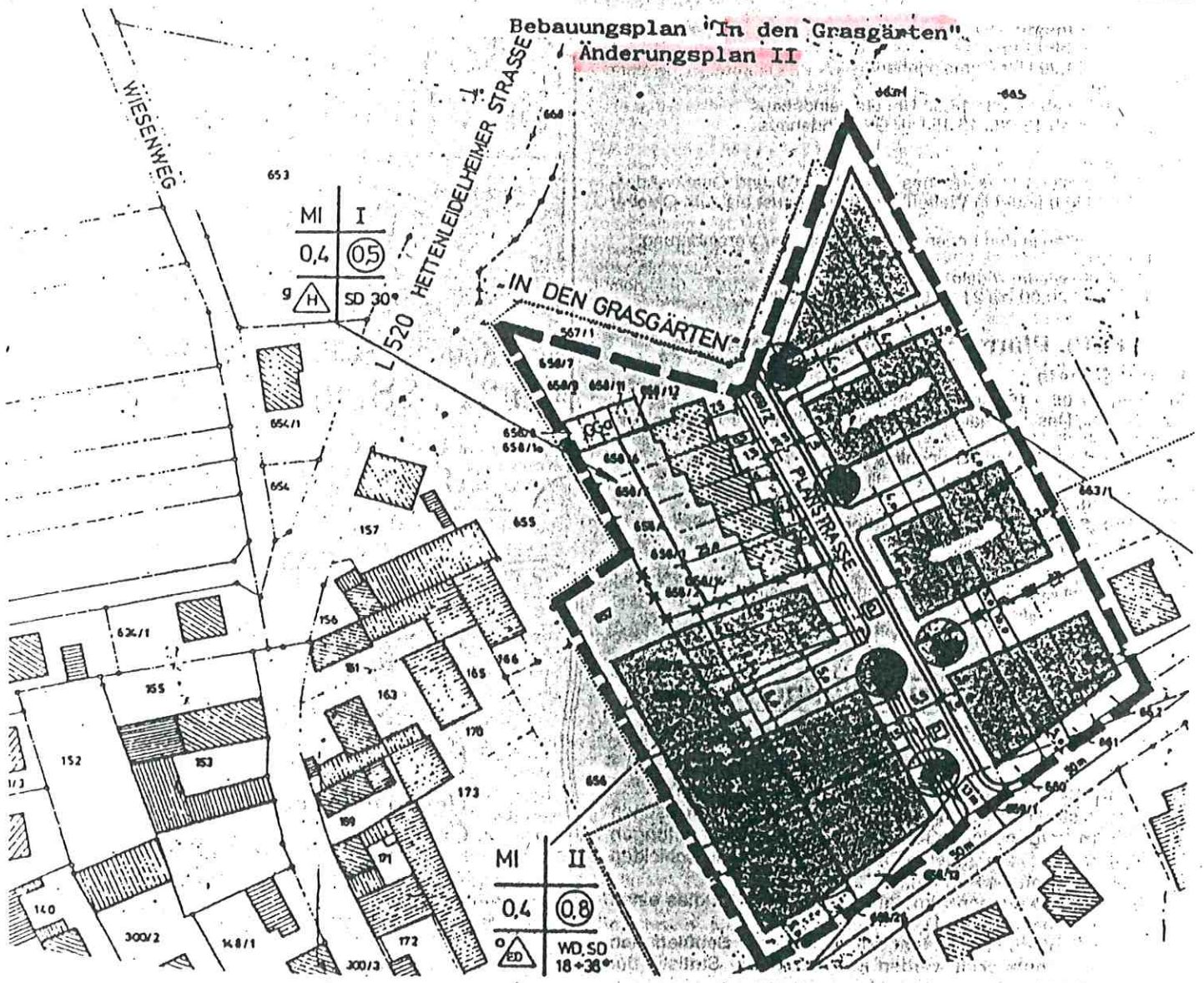
Mängel der Abwägung sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb
von sieben Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenü-
ber der Gemeindeverwaltung geltend gemacht worden sind. Der
Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründet soll,
ist darzulegen. Nach § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung für Rhein-
land-Pfalz ist eine Verletzung der Bestimmungen über

1. Ausschließungsgründe (§ 22 Abs. 1) und
2. die Einberufung und die Tagesordnung von Sitzungen des Ge-
meinderates (§ 34)

unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach der öf-
fentlichen Bekanntmachung der Satzung schriftlich unter Bezelch-
nung der Tatsachen, die eine solche Rechtsverletzung begründen
können, gegenüber der Gemeindeverwaltung geltend gemacht wor-
den ist.

gez. Hemmer, Ortsbürgermeister

Bebauungsplan "In den Graspärten" Änderungsplan II



Amtsblatt

der Verbandsgemeinde Hettenleidelheim im Leiningerland



Verbandsgemeinde
Hettenleidelheim



Altleiningen



Carlsberg



Hettenleidelheim



Tiefenthal



Wattenheim

Herausgeber und verantwortlich für den amtlichen und nichtamtlichen Teil: Verbandsgemeindeverwaltung Hettenleidelheim, Tel.: 0 63 51/80 17/80 19; für den Anzeigenteil: D.V.K. Druck und Verlags GmbH, Geschäftsführer Mathias Krannich, Industriestraße 9, 6708 Neuhofen, Tel. 0 62 36/5 41 31-32. **REDAKTIONSSCHLUSS IST JEWEILS MONTAGS 12.00 UHR.** Anzeigen nimmt auch die Verbandsgemeindeverwaltung Hettenleidelheim an. Das Amtsblatt wird an alle Haushaltungen kostenlos verteilt.

12. Jahrgang

Donnerstag, den 24. Juli 1986

30. Woche

Wattenheim

Amtliche Nachrichten

Änderung II zum Bebauungsplan „In den Graspärten“

Der rechtskräftige Bebauungsplan „In den Graspärten“ ist im vereinfachten Verfahren nach § 13 Bundesbaugesetz geändert worden.

Der Ortsgemeinderat Wattenheim hat den Änderungsplan II vom 14.5.1986 am 27.6.1986 als Satzung gemäß § 10 Bundesbaugesetz beschlossen.

Der Bebauungsplan mit textlichen Festsetzungen und Begründung wird gemäß § 12 Bundesbaugesetz bei der Verbandsgemeindeverwaltung Hettenleidelheim, Hauptstr. 45, Zimmer 22, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereitgehalten und über seinen Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben.

Auf die Vorschriften des § 44c Abs. 1 Satz 1 und 2 und Abs. 2 des Bundesbaugesetzes wird hingewiesen. Sie lauten wie folgt:

„Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39j, 40 und 42 bis 44 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, daß er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Abs. 1 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Gleichzeitig wird auf die Rechtsfolgen des § 155a des Bundesbaugesetzes aufmerksam gemacht. Danach ist eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Bundesbaugesetzes beim Zustandekommen des Bebauungsplanes – mit Ausnahme der Vorschriften über die Genehmigung und Bekanntmachung – unbeachtlich, wenn die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften nicht innerhalb eines Jahres seit Inkrafttreten des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist.

Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.“

Der Bebauungsplan wird mit dieser Bekanntmachung rechtsverbindlich.

Hettenleidelheim, den 24.7.1986
Verbandsgemeindeverwaltung
Rüttger
Bürgermeister

VERBANDSGEMEINDEVERWALTUNG HETTENLEIDELHEIM

6719 Hettenleidelheim, Hauptstr. 45/47
Telefon: 06351/80 17

Ortsgemeinden:

Altleiningen, Carlsberg, Hettenleidelheim, Tiefenthal, Wattenheim

Verbandsgemeindeverwaltung, Hauptstr. 45/47, 6719 Hettenleidelheim

Kreisverwaltung

Bad Dürkheim

Philipp-Fauth-Straße 114 Beil

6702 Bad Dürkheim

Kreisverwaltung
Bad Dürkheim
Eing.: 01 AUG 1986

Konten der Verbandsgemeindekasse:

Raiffeisenbank Hettenleidelheim Nr. 1570 (BLZ 500 694 20)

Kreissparkasse Grünstadt Nr. 16000176 (BLZ 545 51240)

Volksbank Grünstadt Nr. 3000 605 (BLZ 545 91200)

Baypo.- u. Wechselbank Grünstadt Nr. 1610159210 (BLZ 545 21271)

Postscheckamt Ludwigshafen a. Rhein Nr. 4432-674 (BLZ 545 100 67)

Sprechstunden:

montags bis freitags von 9.00 — 12.00 Uhr
dienstags und donnerstags von 14.00 — 16.00 Uhr

Datum und Zeichen Ihres Schreibens	Unser Zeichen	Sachbearbeiter	Datum
23.05.86/610-13/63-05 Ei-Ho	IV/W/La-wa	Langenstein	29.07.1986

Bebauungsplan "In den Grasgärten" -Änderung II- der Ortsgemeinde
Wattenheim

Sehr geehrte Damen und Herren,

anbei übersenden wir Ihnen die beiden gewünschten Ausfertigungen
des Änderungsplanes II zum Bebauungsplan "In den Grasgärten" der
Ortsgemeinde Wattenheim, mit Begründung, sowie einen Auszug aus
dem Amtsblatt.

Das die Firstrichtung betreffende Planzeichen haben wir -vor Ein-
leitung des Verfahren- gelöscht.

Mit freundlichen Grüßen

In Vertretung:

(Straub)
Beigeordneter